

# RS OGH 1998/6/23 5Ob163/98a, 5Ob203/11f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1998

## Norm

WGG §15b Abs4

## Rechtssatz

Die Anordnung des § 15b Abs 4 WGG, bei der Festsetzung des Übergabepreises so vorzugehen, daß der Verkehrswert einer für den Verkauf an den Mieter vorgesehenen Wohnung um die der anteiligen Übernahme aller Verpflichtungen der Bauvereinigung seitens des Mieters entsprechenden Beträge vermindert wird, erlaubt keine Ausnahme. Alle im Zeitpunkt der Antragstellung auf gerichtliche (verwaltungsbehördliche) Preisfestsetzung bestehenden Darlehensverpflichtungen der Bauvereinigung haben zu einem Abzug vom Verkehrswert zu führen. Eine teleologische Reduktion des Gesetzeswortlauts ist nicht vorzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 163/98a  
Entscheidungstext OGH 23.06.1998 5 Ob 163/98a
- 5 Ob 203/11f  
Entscheidungstext OGH 20.03.2012 5 Ob 203/11f  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110504

## Im RIS seit

23.07.1998

## Zuletzt aktualisiert am

04.06.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>